

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 15. Juli 2025,

im Bürgersaal des Rathauses Teningen

Verhandelt: Teningen, den 15. Juli 2025

Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker
2. Gemeinderäte: Christian Bader, Dr. Wolfgang Berke, Britta Endres, Bernhard Engler, Stefan Engler, Felix Fischer, Michael Gasser, Pascal Heß, Michael Kefer, Dr. Dirk Kölblin, Herbert Luckmann, Johanna Ludwig, Stephan Mick, Matthias Nahr, Dr. Peter Schalk, Valentin Schenk, Ralf Schmidt, Karl-Theo Trautmann, Dr. Katrin Unger, Gerda Weiser
3. Beamte, Angestellte usw.: Gemeindeoberrätin Evelyne Glöckler
Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach
Gemeindeoberamtsrätin Sarah Kretz
Dipl.-Verwaltungswirtin Anja Steiner
Verwaltungsfachangestellte Andrea Rappenecker
Ortsvorsteher Hans-Ulrich Lutz ab 19.36 Uhr (während TOP 9)
4. Sonstige Personen: Rechtsanwalt Dr. Thomas Burmeister, Kanzlei Bender Harrer Krevet (Freiburg im Breisgau), zu TOP 3
Rechtsanwältin Lina-Marie Dück, Kanzlei Bender Harrer Krevet (Freiburg im Breisgau), zu TOP 3

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 7. Juli 2025 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 9. Juli 2025 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und
- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 21 Mitglieder anwesend sind, somit mindestens die Hälfte aller Mitglieder.

Es fehlten als beurlaubt: GR J. Lehmann-Kaiser (beruflich verhindert),
GR B. Wieske (Urlaub);

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: -/-

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 13 Personen

Beginn der Sitzung: 19:01 Uhr

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24. Juni 2025
2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Teningen über die Wärmeversorgung der Grundstücke im Gebiet "Gereut" (Nahwärmesatzung vom 04.06.2024) 674/2025
4. Jugendbeteiligungskonzept;
Änderung der Richtlinien zur Durchführung der Jugendbeteiligung in der Gemeinde Teningen 646/2025
5. Beteiligung der politischen Gemeinde an den Sanierungskosten der Kirchturmuhre der evangelischen Kirche im Ortsteil Teningen 671/2025
6. Kindergarten Am Hungerberg 21 (Ortsteil Köndringen);
Vergabe des Gewerkes "Freianlagenarbeiten" 655/2025
7. Kindergarten Am Hungerberg 21;
Vergabe des Gewerks Schlosserarbeiten-Innenbereich 673/2025
8. Bauhof Teningen;
Beschaffung Aufsitzmäher 683/2025
9. Zwischenbericht zur Haushalts- und Finanzlage zum 30. Juni 2025 675/2025
10. Annahme von Spenden 686/2025
11. Bauanträge 684/2025
12. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
13. Anfragen und Bekanntgaben

1.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24. Juni 2025

Die Beschlussfassung zu nachgenannten Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24. Juni 2025 wurde bekanntgegeben:

Genehmigung der Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Mai 2025

Die Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Mai 2025 wurden unterzeichnet.

Veräußerung von Hochwasser-Rückhaltevolumen

Bezüglich des Ausgleichs für eine Baumaßnahme hat der Gemeinderat einstimmig der Veräußerung eines Retentionsvolumens von 1.600 Kubikmeter zum Preis von 80.000 Euro zugestimmt unter der Maßgabe, dass nicht benötigtes Retentionsvolumen zurückgegeben werden kann und die Gemeinde Teningen für die temporäre Zurverfügungstellung und den Verwaltungsaufwand 5 % des Rückerstattungsbetrages einbehält.

Vorkaufsrecht

Der Gemeinderat hat mit drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen mehrheitlich beschlossen, den am 7. Februar 2023 gefassten Beschluss zur Ausübung des Vorkaufsrechts für ein Grundstück auf Gemarkung Köndringen aufzuheben.

2.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

3.

Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Teningen über die Wärmeversorgung der Grundstücke im Gebiet "Gereut" (Nahwärmesatzung vom 04.06.2024) **Vorlage: 674/2025**

§ 8 der bestehenden Nahwärmesatzung muss geändert werden. Nach der Rechtsprechung verstößt ein Befreiungstatbestand zum Anschluss- und Benutzungszwang bezüglich einer zentralen Wärmeversorgung gegen höherrangiges Recht, wenn die Regelung keinen Befreiungstatbestand speziell für die Nutzung erneuerbarer Energien enthält. Sie entspricht dann nicht der landesrechtlich gebotenen Ausgestaltung des Anschluss- und Benutzungszwangs entsprechend §§ 3, 35 AVBFernwärmeV.

Die rechtlichen Gründe hierzu wurden in der heutigen Sitzung durch die Rechtsanwälte Dr. Thomas Burmeister und Lisa-Marie Dück von der Kanzlei Bender Harrer Krevet (Freiburg im Breisgau) erläutert.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Nahwärmesatzung geändert und hierfür ein mit § 3 Abs. 2 AVBFernwärmeV vereinbarer Befreiungstatbestand eingefügt werden muss.

Begründung

zu 1. a) Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang grundsätzlich auch erteilt werden kann, wenn die Deckung des Wärmebedarfs durch die Nutzung erneuerbarer Energien erfolgen soll.

Ein solcher Befreiungstatbestand ist nach der einschlägigen Rechtsprechung mit Blick auf §§ 3 Abs. 2, 35 Abs. 1 AVBFernwärmeV auch in der öffentlich-rechtlich geregelten Wärmeversorgung notwendig.

Auch wenn bereits in § 8 Abs. 1 der alten Fassung der Nahwärmesatzung (in Zusammenschau mit § 8 Abs. 5) die Möglichkeit der Befreiung zur Nutzung erneuerbarer Energien hineingelesen werden kann, scheint eine klarere Formulierung sinnvoll. Dies insbesondere auch mit Blick auf weitere äquivalente Nutzungsformen.

Mit der Klarstellung orientiert sich der Satzungsgeber teilweise an dem von der Klima- und Energieagentur Baden-Württemberg erstellten Satzungsmuster für Satzungen der öffentlichen Nah- und Fernwärmeversorgung.

b) Bezüglich des Ausschlussgrundes der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit, mit dem nach der Rechtsprechung eine Befreiung auch im Fall der beabsichtigten Nutzung erneuerbarer Energien abgelehnt werden kann, scheint es ebenfalls sinnvoll, eine klarstellende Ergänzung vorzunehmen.

Nach der Rechtsprechung sind die Ablehnung einer Befreiung und damit ein umfassender Benutzungszwang zulässig, wenn dies die finanziellen Kapazitäten des Versorgungsträgers überfordern würde. Dies würde letztlich für die übrigen Abnehmer, die einen Gebührenaussfall infolge von Befreiungen über erhöhte Gebühren mitfinanzieren müssten, zu nicht mehr tragbaren Wärmepreisen führen. Maßgeblich ist, ob und wie der Investitionsaufwand für die Wärmeversorgungsanlage und das Verteilernetz noch durch die am Verbrauch orientierten Gebühren oder durch verbrauchsunabhängige Anschlussbeiträge gedeckt werden muss bzw. soll.

c) Diese Ergänzung erscheint sinnvoll, da sich mit jedem Austausch, jeder wesentlichen Änderung oder Erneuerung der Eigenerzeugungsanlage die Frage der Befreiungsmöglichkeit neu stellt. Mit dem automatischen Erlöschen wird die Gemeinde von der Nachprüfung entlastet, ob im Fall des Austauschs, der wesentlichen Änderung oder Erneuerung der Eigenerzeugungsanlage die Voraussetzungen einer Aufhebung der Befreiung nach § 48 LVwVfG erfüllt sind. Der Erlöschensgrund belastet den Verpflichteten nicht unverhältnismäßig, da er bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 und bei Nichtvorliegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit nach Abs. 2 Nahwärmesatzung einen (erneuten) Anspruch auf Befreiung hat.

Mit dieser Klarstellung orientiert sich der Satzungsgeber erneut an dem von der Klima- und Energieagentur Baden-Württemberg erstellten Satzungsmuster für Satzungen der öffentlichen Nah- und Fernwärmeversorgung.

zu 3. Der Erlass einer rückwirkenden Satzung ist vorliegend möglich, da es sich vorliegend um noch nicht abgeschlossene Tatbestände handelt und entgegenstehende Gründe des Vertrauensschutzes nicht ersichtlich sind. Insbesondere handelt es sich um eine Änderung des Befreiungstatbestands zum Anschluss- und Benutzungszwang, also grundsätzlich um eine begünstigende Neuregelung. Zudem konnte mit Blick auf mögliche Unklarheiten in Bezug auf die Nutzung erneuerbarer Energien mit einer klarstellenden Neuregelung gerechnet werden. Das Datum der Rückwirkung wird auf den 5. Dezember 2024 gesetzt, dem Tag nach der letzten Bekanntmachung.

Zum besseren Verständnis wurde den Gremienmitgliedern der ursprüngliche Satzungstext mit den entsprechenden Änderungen zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Honorarkosten trägt die Gemeinde.

Auf die Frage von Gemeinderat Fischer, ob die Gemeinde Haftungsansprüche geltend mache, antwortete der Bürgermeister, dass er momentan dies nicht sehen würde, bat jedoch, ggf. Details hierzu nichtöffentlich diskutieren zu wollen.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	16	1	2

folgende Satzungsänderung beschlossen:

Gemeinde Teningen

Landkreis Emmendingen

Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Teningen
über die Wärmeversorgung
der Grundstücke im Gebiet „Gereut“
– Nahwärmesatzung –

Aufgrund der §§ 4, 11 Abs. 1, 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98), sowie § 109 des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen am 15. Juli 2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 aufgenommen:

„Im Rahmen von Satz 1 erteilt die Gemeinde von der Verpflichtung zum Anschluss und/oder zur Benutzung auf Antrag insbesondere auch ganz oder teilweise Befreiung, soweit der Wärmebedarf auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend durch den Einsatz erneuerbarer Energien gedeckt werden soll. Der Antragsteller muss belegen, dass die Voraussetzungen in Satz 3 erfüllt werden.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 aufgenommen:

„Wirtschaftliche Unzumutbarkeit liegt insbesondere vor, wenn zu befürchten ist, dass aufgrund der vorliegend beantragten sowie weiterer beantragter Befreiungen die Versorgungskosten für die übrigen Abnehmer unvertretbar hoch werden würden und damit die Investitionskosten für das Wärmenetz nicht mehr refinanziert werden können.“

c) Es wird folgender Absatz 6 aufgenommen:

„Die Befreiung nach Absatz 1 Satz 3 erlischt, wenn die betreffende Eigenerzeugungsanlage ausgetauscht, wesentlich geändert oder erneuert wird.“

2. Im Übrigen bleibt die Satzung unverändert.

3. Die Änderung tritt rückwirkend zum 5. Dezember 2024 in Kraft.

Teningen, den

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Gemeinderäte Gasser und Dr. Kölblin haben bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

4.

Jugendbeteiligungskonzept:
Anderung der Richtlinien zur Durchführung der Jugendbeteiligung in der
Gemeinde Teningen
Vorlage: 646/2025

In seiner Sitzung am 24. Oktober 2017 hat der Gemeinderat im Rahmen des Jugendbeteiligungskonzeptes die Richtlinien zur Durchführung der Jugendbeteiligung in der Gemeinde Teningen beschlossen. Diese traten zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Derzeit finden in der Regel vier Sitzungen des Jugendbeirats pro Kalenderjahr statt. Darin werden grundsätzliche Themen, die Jugendliche betreffen, besprochen. Je nach Themenstellung erfolgt eine Empfehlung an den Gemeinderat hinsichtlich dessen Beschlussfassung.

Im Dezember jeden Kalenderjahres werden die jugendlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter des Jugendbeirats im einmal jährlich stattfindenden Jugendforum gewählt. Vom Gemeinderat werden die Gewählten sodann Anfang des neuen Kalenderjahres in den Jugendbeirat berufen.

In der Umsetzung der Gremienarbeit wurde in den vergangenen Jahren festgestellt, dass eine Amtszeit von einem Jahr nicht ausreichend ist. Bis die jugendlichen Mitglieder sich richtig eingefunden haben, endet meist die Amtszeit. Bei Jugendlichen, die länger dem Gremium angehören, ist zu spüren, dass sie mehr Sicherheit gewinnen und selbstbewusster auftreten. Redebeiträge und Fragestellungen nehmen zu, angestoßene Themen und Projekte können auch längerfristig begleitet werden. Die Amtszeit der sechs jugendlichen Vertreter bzw. Vertreterinnen im Jugendbeirat soll nun von einem auf zwei Jahre verlängert werden.

Die Mitglieder des Jugendbeirats aus den Reihen des Gemeinderats verbleiben in der Regel ihre gesamte Amtsperiode im Jugendbeirat. Das Ende eines Kalenderjahres stattfindende Jugendforum wird weiterhin jährlich stattfinden, die integrierte Wahl des Jugendbeirats wird dann nur noch im Abstand von zwei Jahren durchgeführt.

Seitens der fünf Gemeinderäte bzw. Gemeinderätinnen, die Mitglieder im Jugendbeirat sind, gibt es im Gegensatz zur Handhabung bei den jugendlichen Mitgliedern bis dato keine Stellvertretungen. Um die gemäß den Richtlinien vorgesehene Anzahl an stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter zu erreichen, soll die Einführung von Stellvertretungen erfolgen. Somit können bei jeder Sitzung der Bürgermeister, sechs Jugendliche sowie fünf Vertreterinnen bzw. Vertreter aus dem Gemeinderat von ihrem Stimmrecht im Jugendbeirat Gebrauch machen.

Die geänderten Richtlinien wurden den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt. Sie treten zum 1. August 2025 in Kraft.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Empfehlung des Jugendbeirates und auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Richtlinien zur Durchführung der Jugendbeteiligung in der Gemeinde Teningen werden inhaltlich wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Nr. 2 Wahl

Satz 2: In diesem Jugendforum werden alle zwei Jahre mindestens sechs Jugendliche sowie deren Stellvertreter für den Jugendbeirat vorgeschlagen.

Satz 5: Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Nr. 4 Zusammensetzung

Fünf Vertreter des Gemeinderates

Für die fünf Vertreterinnen bzw. Vertreter aus dem Gemeinderat wird die gleiche Anzahl von Stellvertretenden bestellt, welche diese Vertreterinnen bzw. Vertreter im Verhinderungsfall vertreten.

Nr. 8 Sitzungen

Für die Sitzungen gelten die Regelungen der Gemeindeordnung entsprechend. Der Jugendbeirat entspricht einem beratenden Ausschuss.

Die Richtlinien zur Durchführung der Jugendbeteiligung werden unter Berücksichtigung der genannten Änderungen bzw. Ergänzungen wie folgt neu gefasst:

Richtlinien zur Durchführung der Jugendbeteiligung in der Gemeinde Teningen vom 1. Januar 2018

Neufassung zum 1. August 2025

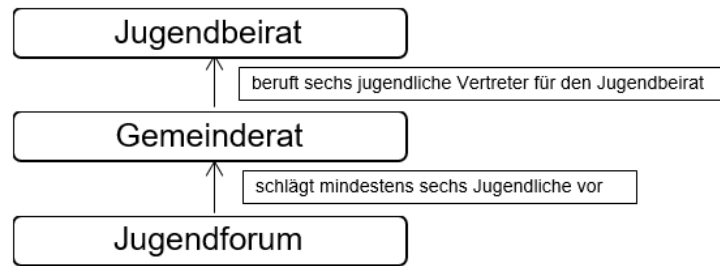
Aufgrund der Änderung des § 41a der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sind Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise zu beteiligen. Hierfür richtet die Gemeinde Teningen einen Jugendbeirat ein, der in weltanschaulicher, konfessioneller und politischer Hinsicht neutral ist.

1. Jugendbeirat

Die Gemeinde Teningen richtet einen Jugendbeirat ein. Nach Ablauf von zwei Jahren wird das vorliegende Jugendbeteiligungsformat evaluiert und gegebenenfalls überarbeitet.

2. Wahl

Einmal pro Jahr findet ein Jugendforum statt, zu dem alle Teningener Jugendlichen zwischen 14 und 20 Jahren eingeladen werden. In diesem Jugendforum werden alle zwei Jahre mindestens sechs Jugendliche sowie deren Stellvertreter für den Jugendbeirat vorgeschlagen. Die Abstimmung erfolgt durch geheime Wahlen. Diese Jugendlichen werden vom Gemeinderat berufen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.



3. Aufgaben

Vor einer Entscheidung des Gemeinderates sollen im Jugendbeirat folgende Themen beraten werden:

- Haushaltsplan des Kinder- und Jugendbüros;
- jugendrelevante Themen, insbesondere in Bezug auf Schule, Sport- und Freizeitanlagen;
- Öffentlicher Personennahverkehr;
- Belange der Jugendhäuser;
- gesondert eingebrachte Themen der Jugendlichen;
- alle weiteren Themen, die Kinder und Jugendliche gemäß § 41a Gemeindeordnung betreffen.

4. Zusammensetzung

Dem Jugendbeirat gehören an:

Mit Sitz und Stimme:

- Bürgermeister
- insgesamt sechs jugendliche Vertreter im Alter zwischen 14 und 20 Jahren. Dabei sollte je ein Vertreter aus den vier Ortsteilen Teningen, Köndringen (inklusive Landeck), Heimbach und Nimburg (inklusive Bottingen) kommen.
- fünf Vertreter des Gemeinderates. Für die fünf Vertreterinnen bzw. Vertreter aus dem Gemeinderat wird die gleiche Anzahl von Stellvertretenden bestellt, welche diese Vertreterinnen bzw. Vertreter im Verhinderungsfall vertreten.

Mit beratender Stimme:

- Leitung des Fachbereichs 3
- Leitung des Kinder- und Jugendbüros

Darüber hinaus können ständig oder im Einzelfall weitere sachkundige Mitglieder und Mitarbeiter der Verwaltung als beratende Personen hinzugezogen werden.

Für den Verhinderungsfall wird für jedes Jugendbeiratsmitglied ein Stellvertreter benannt.

5. Vorsitz

Den Vorsitz des Jugendbeirats hat der Bürgermeister.

6. Jugendmitglieder

Die Jugendmitglieder können sich zur notwendigen Zwischenberatung treffen. Den Vorsitz der Zwischenberatung führt ein aus dem Kreis der Jugendlichen benannter Sprecher. Die Hinzuziehung beratender Mitglieder ist möglich. Als notwendig gilt in der Regel eine Zwischenberatung pro Ausschusssitzung.

7. Status der Mitglieder

Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.

8. Sitzungen

Der Jugendbeirat tritt nach Bedarf zusammen; in der Regel einmal im Halbjahr. Der Vorsitzende lädt dazu unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

Auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Jugendbeiratsmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen.

Für die Sitzungen gelten die Regelungen der Gemeindeordnung entsprechend. Der Jugendbeirat entspricht einem beratenden Ausschuss.

9. Beschlussfassung

Die Beschlüsse des Jugendbeirats sind dem Gemeinderat als Beschlussempfehlung weiterzuleiten.

Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. August 2025 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 1. Januar 2018.

Teningen, den

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

5.

Beteiligung der politischen Gemeinde an den Sanierungskosten der Kirchturm- uhr der evangelischen Kirche im Ortsteil Teningen

Vorlage: 671/2025

1. Ausgangslage

Die evangelische Kirchengemeinde Teningen plant aktuell umfassende Sanierungsmaßnahmen am Gebäude der evangelischen Kirche Teningen incl. Kirchturm.

Im Zuge der Planungen wurde festgestellt, dass die Kirchturmuhre nebst Läuteanlagen ebenfalls sanierungsbedürftig sind. Diesbezüglich wurden seitens der Kirchengemeinde zwei Angebote von Fachfirmen eingeholt.

2. Rechtliche Belange hinsichtlich der Kostentragung

Ende des 19. Jahrhunderts wurden die evangelischen Kirchengemeinden gegenüber den bürgerlichen Gemeinden rechtlich verselbstständigt. Dabei war auch das Vermögen der Kirchengemeinde von dem Vermögen der bürgerlichen Gemeinde zu trennen. Kirchengebäude gingen in das Eigentum der Kirchengemeinde über. An der bisher üblichen Benutzung der Kirchtürme, Kirchenglocken und Kirchenglocken für Zwecke der bürgerlichen Gemeinde änderte sich nichts. Die bürgerliche Gemeinde wurde verpflichtet, einen Anteil an den Kosten der Instandhaltung zu übernehmen, der dem Maße dieser Benutzung entsprach. In welchem Umfang Kirchtürme, Kirchenglocken und Kirchenglocken bislang für die Zwecke der bürgerlichen Gemeinde benutzt worden waren, war jeweils von den örtlichen Kollegien im Rahmen der Verhandlungen über die Ausscheidung zu ermitteln.

Welcher Anteil an den Kosten dem Maß der Benutzung entspricht, wird nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs (erst) durch die Vereinbarung zwischen der bürgerlichen Gemeinde und der Kirchengemeinde verbindlich festgelegt, die dadurch die abstrakte Norm für den Gesetzesvollzug im Einzelfall konkretisiert.

Bei den Recherchen - sowohl im Gemeindearchiv als auch seitens der evangelischen Kirchengemeinde in den kirchlichen Archiven – konnten keine historischen vertraglichen Vereinbarungen ausfindig gemacht werden.

3. Kostentragungsvorschlag

Im Jahr 2014 wurde hinsichtlich der sanierungsbedürftigen Kirchturmuhre bzw. der Läuteanlage der evangelischen Kirche im Ortsteil Köndringen eine ähnlich gelagerte Konstellation vorgefunden. Die Gemeinde hat sich damals mit 50 % an den Sanierungskosten beteiligt.

Finanzielle Auswirkungen:

Das vorliegende Angebot einer Fachfirma weist Sanierungskosten in Höhe von ca. 14.000 € aus. Bei einer Kostentragung von 50 % ergäben sich für die Gemeinde Teningen finanzielle Aufwendungen in Höhe von ca. 7.000 €. Über die Mittelbereitstellung sollte im Rahmen der Einbringung des Haushalts für das Jahr 2026 beraten werden.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	19	1	1

Folgendes beschlossen:

Die Gemeinde Teningen beteiligt sich mit 50 % an den anfallenden Sanierungskosten für die Kirchturmuhre der evangelischen Kirche im Ortsteil Teningen mit Läuteanlagen entsprechend dem vorliegenden Bestbieterangebot wie folgt:

Gesamtkosten laut vorliegendem Bestbieterangebot ca. 14.000 €
Anteil der politischen Gemeinde (50 %) ca. 7.000 €

Die Mittel sind ggf. außerordentlich bereitzustellen.

6.

Kindergarten Am Hungerberg 21 (Ortsteil Köndringen);
Vergabe des Gewerkes "Freianlagenarbeiten"
Vorlage: 655/2025

Das Gewerk „Freianlagenarbeiten“ für den Kindergarten „Am Hungerberg 21“ (Ortsteil Köndringen) wurde beschränkt ohne Teilnahmewettbewerb nach § 3 VOB/A ausgeschrieben. Es wurden acht Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert; fünf Angebote gingen ein und konnten zum Bieterwettbewerb zugelassen werden.

Die Firma Schöllmann GmbH (Schuttertal) ging mit der Angebotssumme von 337.310,31 € (brutto) als annehmbarster Bieter aus dem Bieterwettbewerb hervor.

Der Preisspiegel wurde den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Angebotssumme überschreitet das für dieses Gewerk bereitgestellte Budget um 31,29 %.

Der Gemeinderat hat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Firma Schöllmann GmbH (Schuttertal) wird zur Auftragssumme von 337.310,31 Euro (brutto) mit der Ausführung des Gewerkes „Freianlagenarbeiten“ beauftragt.

7.

Kindergarten Am Hungerberg 21;
Vergabe des Gewerks Schlosserarbeiten-Innenbereich
Vorlage: 673/2025

Das Gewerk „Schlosserarbeiten – Innenbereich“ für den Kindergarten „Am Hungerberg 21“ (Ortsteil Köndringen) wurde als freihändige Vergabe nach § 3 VOB/A ausgeschrieben. Es wurden fünf Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert; zwei Angebote gingen ein und konnten zum Bieterwettbewerb zugelassen werden.

Die Firma Bimont GmbH (Heitersheim) ging mit der Angebotssumme von 55.858,79 € (brutto) als annehmbarster Bieter aus dem Bieterwettbewerb hervor.

Der Preisspiegel wurde den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Angebotssumme überschreitet das für dieses Gewerk bereitgestellte Budget um 26 %.

Der Gemeinderat hat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Firma Bimont GmbH (Heitersheim) wird zur Auftragssumme von 55.858,79 Euro (brutto) mit der Ausführung des Gewerkes „Schlosserarbeiten – Innenbereich“ beauftragt.

8.

Bauhof Teningen;
Beschaffung Aufsitzmäher
Vorlage: 683/2025

Hinsichtlich der Beschaffung eines Aufsitzmähers für den Bauhof wurden Preisangelegenheiten bei drei Firmen eingeholt; drei Angebote wurden eingereicht. Nach Nummer 2.3 b) VergabeVwV in Verbindung mit Nummer 7.2 VwV-Beschaffung sind Direktaufträge für Lieferleistungen bis 100.000 Euro (netto) Auftragssumme möglich.

Die Firma Wilhelm Mayer Gottenheim GmbH & Co. KG ging mit dem Angebotspreis von 52.458,01 Euro (brutto) als annehmbarster Bieter aus dem Bieterwettbewerb hervor.

Der Preisspiegel wurde den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Es handelt sich bei zwei Maschinen um eine Vorführmaschine. Die Maschine der Firma Wilhelm Mayer Gottenheim GmbH & Co. KG ist eine Neumaschine. Sie liefert eine geringere Geräuschkentwicklung, da keine Turbine vorhanden ist. Außerdem handelt es sich um eine kompakte und wendige Maschine. Des Weiteren bietet sie den Vorteil, dass der Grastransport über eine Spindel und Schneckenwelle erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2025 stehen 60.000 € für diese Beschaffung zur Verfügung.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	19	0	1

Folgendes beschlossen:

Die Firma Wilhelm Mayer Gottenheim GmbH & Co. KG wird zur Auftragssumme von 52.458,01 Euro (brutto) mit der Lieferung eines Aufsitzmähers beauftragt.

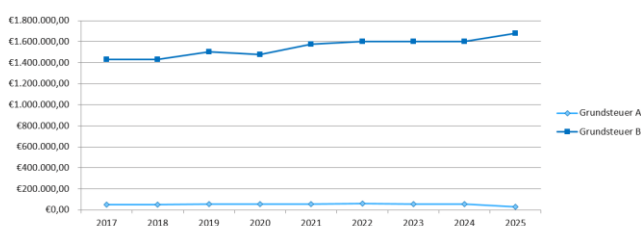
Gemeinderat Mick hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

9.

Zwischenbericht zur Haushalts- und Finanzlage zum 30. Juni 2025 Vorlage: 675/2025

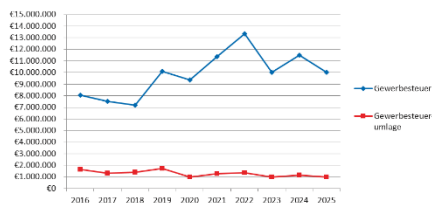
Die aktuelle Haushaltssituation wurde durch die Kämmerin Evelyne Glöckler in den wesentlichen Punkten dargestellt und erläutert.

Entwicklung der Grundsteuer



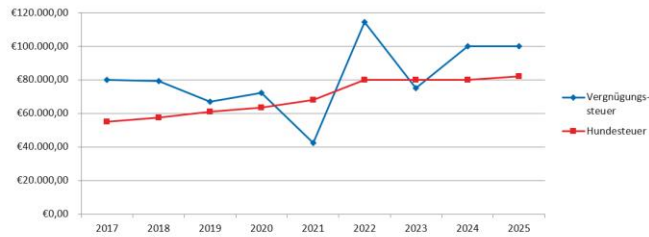
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gesamt
Plan 2025	65.000 €	1.670.000 €	1.735.000 €
Ist 30.06.2025	28.300 €	1.677.100 €	1.705.400 €
Differenz 30.06.2025	- 36.700 €	+ 7.100 €	- 29.600 €
Hochrechnung	65.000 €	1.670.000 €	1.735.000 €

Entwicklung der Gewerbesteuer



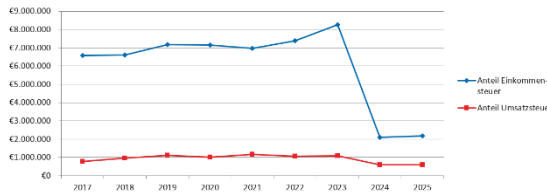
	Gewerbesteuer	Gewerbesteuerumlage	Verbleibende Gewerbesteuer vor FAG
Plan 2025	10.000.000 €	1.000.000 €	9.000.000 €
IST 30.06.2025	9.083.560 €		
(IST 2024)	(11.559.005 €)	(940.943 €)	(10.618.061 €)

Vergnügungs- und Hundesteuer



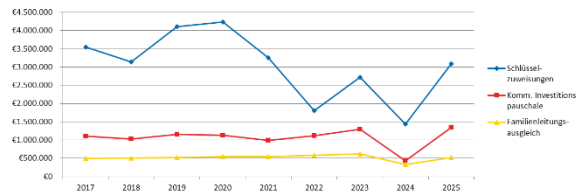
	Vergnügungssteuer	Hundesteuer
Plan 2025	100.000 €	82.000 €
Stand 30.06.2025	73.500 €	82.300 €
Hochrechnung	100.000 €	82.000 €

Entwicklung der Landeszuweisungen



	Anteil der Einkommensteuer	Anteil der Umsatzsteuer
2025 Stichtag 30.06.	2.181.920 €	590.904 €

Entwicklung der Zuweisungen

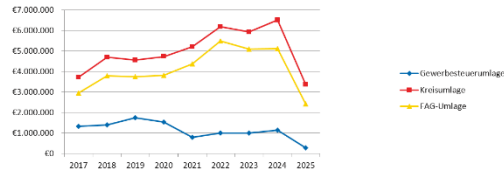


	Schlüsselzuweisungen	Kommunale Investitions-pauschale	Familienleistungsausgleich
2025 Stichtag 30.06.	3.089.109 €	1.340.880 €	512.858 €

Vorgezogene FAG-Leistungen

- Zur Stabilisierung der Liquidität der Kommunen wurden die fälligen Zuweisungen aus dem FAG vom 10.09.2025 auf den 10.06.2025 vorgezogen.
- zusätzliche Liquidität von 1,1 Mio. EUR
- Da im Jahr 2025 keine Kassenkredite erforderlich sind, wurde dies kurzfristig angelegt.

Entwicklung der Umlage



	Gewerbesteuerumlage	Kreisumlage	FAG-Umlage
Plan 2025	1.000.000 €	6.748.100 €	4.850.600 €
Hochrechnung	?	6.748.100 €	4.850.600 €

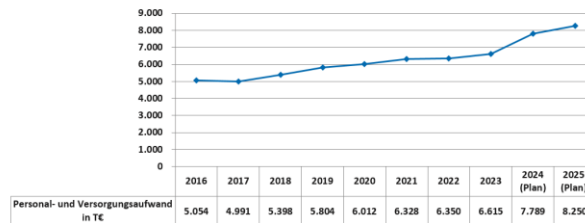
Personal- und Versorgungsaufwand

Für 2025 wurden 5 % Tarifierhöhung eingeplant (ca. 340.000 €).
Das Ergebnis der Tarifverhandlungen beläuft sich auf 3 % Tarifierhöhung (ca. 210.000 €).

Die Einsparung im Haushalt 2025 beläuft sich auf ca. 130.000 €.

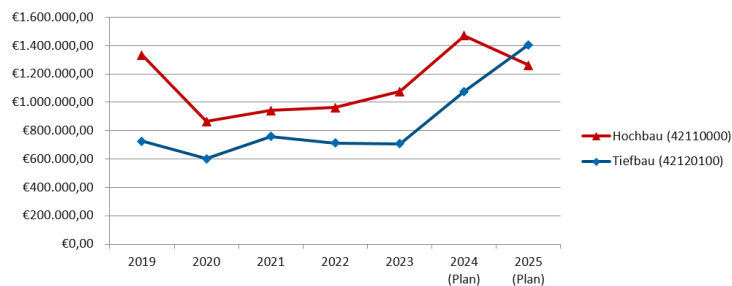
Einsparungen durch derzeit nicht besetzte Stellen: 200.000 €

Personal- und Versorgungsaufwand



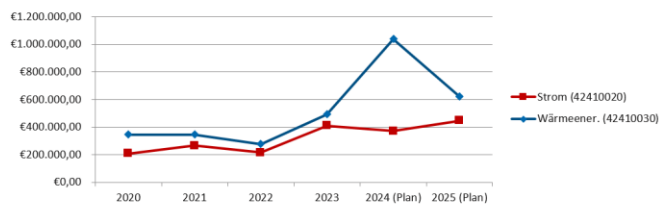
	Personal- und Versorgungsaufwand
2025	8.250.900 €
Hochrechnung	7.920.900 €

Hoch- und Tiefbau



	Hochbau (42110000)	Tiefbau (42120100)
2025	1.261.950 €	1.405.100 €
IST 30.06.2025	421.000 €	256.000 €
Freie Mittel	840.950 €	1.149.100 €

Energieaufwendungen



	Strom (42410020)	Wärmeenergie (42410030)
2025	447.300 €	621.800 €
IST 30.06.2025	120.000 €	401.000 €
Hochrechnung	450.000 €	620.000 €

Gesamtergebnishaushalt

	Plan	Hochrechnung
Ordentliche Erträge	39.093.060 €	39.093.060 €
Ordentliche Aufwendungen	42.140.850 €	41.940.850 €
Personal- und Versorgungsaufwendungen		- 330.000 €
Gesamtergebnis	- 3.047.790 €	- 2.517.790 €

Gesamtfinanzhaushalt - Investitionen

	Plan	Stand 30.06.2025
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.098.900 €	1.870.000 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.738.600 €	4.695.000 €

Geplante Kreditaufnahmen in 2025

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

5.700.000 EUR

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

10.

Annahme von Spenden

Vorlage: 686/2025

Folgende Spende wurde von der Gemeindekasse unter Vorbehalt eingenommen:

<i>Empfänger</i>	<i>Zweck lt. Spendenverz.</i>	<i>Tag der Zuwendung</i>	<i>Betrag in EUR</i>
Freiwillige Feuerwehr Teningen Abteilung Köndringen	Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung	20.06.2025	250,00

Der Gemeinderat hat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
		21	0

Folgendes beschlossen:

Die genannte, unter Vorbehalt eingenommene Spende wird angenommen.

11.

Bauanträge

Vorlage: 684/2025

Der Gemeinderat hat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses über nachgenannte Bauanträge wie folgt beschlossen:

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
1	Errichtung eines Flutlichtmasts, Ludwig-Jahn-Straße 2-6, Flst.Nr. 3078, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen. [einstimmig]
2	Nachtragsbauantrag zum Neubau eines Gasflaschenlagers mit Entsorgungsbereich, Emmendinger Straße 21, Flst.Nrn. 3850, 3850/2, 3850/7, 3857/1, 3857/4, 3859, 3863/1 und 3887, Gemarkungen Köndringen und Teningen, Flst.Nr. 2282, Gemarkung Mundingen	Keine Einwendungen. [einstimmig]
3	Umbau von Nebenräumen im Erdgeschoss zur Herstellung von drei Nutzungseinheiten, Flst.Nr. 18/1, Emmendinger Straße 5, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen. [2 Ja – 1 Nein – 18 Enthaltungen]

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
4	Verlängerung der Baugenehmigung der Containeranlage für den Kindergarten „Villa Kunterbunt“ um weitere sechs Jahre, Flst.Nr. 4901, Nimburger Weg 12, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen; für die Überschreitung des Baufensters wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet, ebenso für die Photovoltaikpflicht nach dem Gebäudeenergiegesetz. [einstimmig]

12.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Dieter Arnold erkundigte sich, ob es Pläne gebe, die Umgehungsstraße Teningen endlich in Angriff zu nehmen.

Bürgermeister Hagenacker erläuterte hierzu kurz die Historie der letzten Jahre und bat, diese Frage seinem Nachfolger zu stellen.

13.

Anfragen und Bekanntgaben

a) Städtebaulicher Wettbewerb „Brückenschlag Teningen“

Der Bürgermeister gab bekannt, dass die Einwohnenden Teningens am 21. Juli 2025 die Möglichkeit haben, die eingereichten Beiträge zum städtebaulichen Wettbewerb zu sehen und bewerten zu können, und lud hierzu herzlich ein:

Einladung

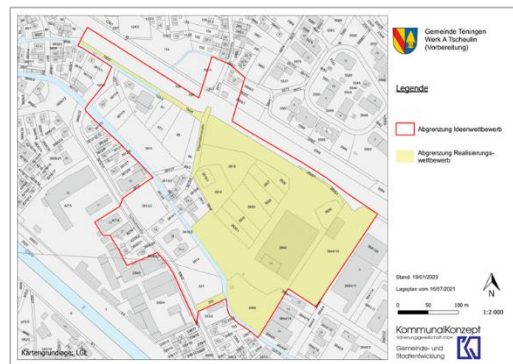
**Städtebaulicher Wettbewerb:
„Brückenschlag Teningen“
Ausstellung der Wettbewerbsbeiträge**

**Montag, 21. Juli 2025
Winzerhalle Köndringen
Einlass ab 17 Uhr, Ende 20 Uhr**

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Bitte beachten:

- Ausschließlich für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Teningen – Ausweis mitbringen!
- Keine Teilnahme von Preisrichtern und Vertretern der teilnehmenden Büros.
- Mobiltelefone und Fotoapparate dürfen nicht im Ausstellungsraum benutzt werden.



- Entwürfe sind im Ausstellungsraum aufgebaut und können eigenständig betrachtet werden.
- Zu jeder halben Stunde: kurze Einführung durch das betreuende Architekturbüro (Aufgabenstellung, Herangehensweise, Entwurfssystematik).
- Für Rückfragen steht eine Ansprechperson des Architekturbüros durchgehend bereit.

Städtebaulicher Wettbewerb: Brückenschlag Teningen

Mit dem „Brückenschlag“ soll zwischen Köndringen und Teningen ein neues Quartier entstehen, das die beiden Ortsteile räumlich und funktional verbindet.

In einem städtebaulichen Realisierungswettbewerb wird die überzeugendste Planungsidee für dieses Ziel gesucht.

Die Einwohnerinnen und Einwohner Teningens waren von Beginn an in die Vorbereitung eingebunden; zentrale Kriterien für die Beurteilung wurden gemeinsam erarbeitet und in die Auslobung aufgenommen.

Inzwischen haben neun Büros einen Wettbewerbsbeitrag eingereicht. Diese Arbeiten werden dem interdisziplinär besetzten Preisgericht vorgelegt.

Zuvor erhalten die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde am **Montag, 21. Juli 2025**, die Möglichkeit, die eingereichten Beiträge zu sehen und zu bewerten.

b) Amtseinführung des neuen Bürgermeisters

Bürgermeister Hagenacker gab bekannt, dass die Vereidigung und Verpflichtung des neuen Bürgermeisters Berthold Schuler am Freitag, dem 1. August 2025, um 19 Uhr, stattfinden wird.

Ende der Sitzung: 20:04 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: